

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 309/69

URTEIL

Verkündet am

7. Januar 1971

Horn,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Jakob F [REDACTED], N [REDACTED] Nr. [REDACTED],
Post M [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Franz A [REDACTED], Stalleinrich-
tungen, K [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Januar 1971 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Girisch

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg vom 29. April 1969 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger bestellte am 6. April 1964 bei der Beklagten eine Güllegrube aus Betondauben (Fertigteile). Die Beklagte sollte auch die zur Errichtung der Güllegrube erforderlichen Bauteile montieren, insbesondere eine bewehrte Bodenplatte aus Beton herstellen, die Dauben in einen Falz der Bodenplatte einstellen und den Zwischenraum mit einer Fugenvergüßmasse vergießen. Die Beklagte nahm den Auftrag an. Für den Vertrag sollten die Lieferungsbedingungen der Beklagten gelten. Dort heißt es unter "Nr. 8 Gewährleistung" u.a.:

- 3 -

"Die Firma leistet unter normalen Verhältnissen Gewähr nach Kaufrecht für ordnungsgemäße Arbeit und gutes Material der von ihr gelieferten Erzeugnisse bei Inbetriebsetzung durch eigene Monteure und leistet Garantie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung für jeden im Material nachweislich fehlerhaften Teil,....

Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl der Herstellerfirma. Weitere Ansprüche, die aus Fehlern oder aus dem Mangel zugesicherter Eigenschaften der Maschinen entstehen können, sind ausgeschlossen...."

Die von dem Kläger zur Errichtung der Güllegrube nachgesuchte Baugenehmigung wurde nicht erteilt. Auf sein Verlangen nahm die Beklagte die bereits gelieferten Bauteile zurück, bevor die Montage erfolgt war.

Der Kläger hat geltendgemacht, die Beklagte hätte wissen müssen, daß die von ihr gelieferte Güllengrube den bautechnischen Anforderungen nicht genüge, weil sie keinen ausreichenden Schutz gegen Korrosionsgefahr biete und nicht bruchfest sei. Sie sei auch nicht in der Lage gewesen, eine genehmigungsfähige statische Berechnung beizubringen. Da sie die Anlage nicht vertragsgemäß bis 1. Juli 1964 geliefert habe, habe sich der Einbau einer Grube anderer Konstruktion und durch eine andere Firma bis Herbst 1965 verzögert. Dadurch sei ihm ein erheblicher Schaden, insbesondere auch Verdienstausschlag, entstanden, für den die Beklagte ersatzpflichtig sei.

Mit der Klage hat er einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 28.542,32 DM nebst Zinsen geltendgemacht.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.



Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, der Kläger mache einen Gewährleistungsanspruch geltend, für den die Beklagte nach Nr. 8 der Geschäftsbedingungen nach Kaufrecht hafte. Er unterliege daher der 6 monatigen Verjährungsfrist des § 477 BGB, die bei Klageerhebung bereits abgelaufen gewesen sei. Aber selbst wenn man von Nr. 8 der Bedingungen absehe, könne nichts anderes gelten; denn es handle sich um einen Werklieferungsvertrag, der die Lieferung und Herstellung von vertretbaren Sachen zum Gegenstand habe, so daß gem. § 651 Abs. 1 BGB auch aus diesem Grunde Kaufrecht anzuwenden sei.

Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers ist begründet.

Es kann zu Gunsten der Beklagten unterstellt werden, daß nach den vereinbarten Lieferungsbedingungen für den Fall der Gewährleistung ohne Rücksicht auf die rechtliche Natur des Vertrags die Bestimmungen des Kaufrechts angewandt werden sollten. Darauf kommt es aber entscheidend nicht an, denn das Berufungsgericht hat verkannt, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um einen Gewährleistungsanspruch, sondern um einen der kurzen Verjährung des § 477 BGB nicht unterliegenden Schadensersatzanspruch gem. den §§ 325, 326 BGB handelt.

Der Zusammenbau der Güllengrube und die Lieferung der statischen Berechnung waren - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - wesentliche Teile der von der Beklagten geschuldeten Leistung, ohne daß es insoweit auf das anteilmäßige Verhältnis der Kosten des gelieferten Materials einerseits und der werkvertraglichen Arbeiten andererseits ankommt. Letztere hat die Beklagte aber trotz mehrfacher Aufforderung des Klägers unstreitig nicht erbracht und ist infolgedessen damit in Verzug gekommen.

Der von dem Kläger geltendgemachte Schadensersatzanspruch richtet sich demnach nicht nach dem Recht der Gewährleistung, sondern nach den Bestimmungen der § 325, 326 BGB, so daß die Frage der Mängelhaftung und ihrer Verjährung nicht besteht.

Das angefochtene Urteil kann daher mit der von dem Berufungsgericht gegebenen Begründung, daß der Anspruch verjährt sei, nicht aufrechterhalten werden. Es ist deshalb aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung über Grund und Höhe des Anspruchs an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dieses wird auch über die Kosten der Revision zu entscheiden haben.

Glanzmann

Vogt

Rietschel

Erbel

Girisch
